

FKK-Freunde



Dingolfing

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- 2 Zweck und Ziel
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Beiträge und Gebühren
- 5 Mitgliederversammlung
- 6 Vorstand
- 7 Kassenführung / Kassenprüfung
- 8 Beurkundung / Bekanntgabe der Beschlüsse
- 9 Auflösung des Vereins
- 10 Abgeändert 21.12.2006

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „FKK-Freunde Dingolfing“, Verein der Freikörperkultur (FKK) für Sport und Freizeitgestaltung.
2. Er hat seinen Sitz in Dingolfing.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Ziel

Als Ausgleich zur Arbeitswelt betreibt der Verein:

Das FKK – Freizeitgelände. Dies dient der Erholung, dem Sport und der freundschaftlichen Begegnung. Der Verein vertritt auch die Ziele der Freikörperkultur. Der Verein fühlt sich dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft verpflichtet.

3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzungen und Ordnungen anerkennt und sich in die Gemeinschaft einfügt.
2. Die Mitgliedschaft kann eine Familienmitgliedschaft, aber auch Paare, die in häuslicher Gemeinschaft leben und auch Einzelpersonen werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
4. Die endgültige Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises begründet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Austrittsfrist von drei Monaten,
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Ausschluss aus dem VereinMit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Vor Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Die Mitgliedsausweise und sonstiges Vereinseigentum sind zurückzugeben.
6. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) wenn ein Mitglied gegen wichtige Vereinsinteressen handelt, ein durch die Satzung oder Satzungsergänzende Ordnung gebotenes Handeln unterlässt oder gegen die Geländeordnung grob oder nachhaltig verstößt. Der Vorstand oder sein Stellvertreter allein, kann den Besuch des Geländes und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen des Vereins vorläufig untersagen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
 - b) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate in Zahlungsverzug geraten ist.

4 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt folgende Beiträge und Gebühren:
 - a) Jahres-Mitgliedsbeitrag
2. Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus kann sie in besonderen Fällen Umlagen beschließen.

5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende April, hat der Vorstand zu einer Mitgliedsversammlung einzuladen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail und durch die örtliche Presse, durch den Vorstand unter Bestätigung des Zeitpunkts, der Angabe des Ortes und der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Maßgebend ist der Tag der Absendung.
3. Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge schriftlich einzureichen. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
Ausgenommen hiervon sind Anträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Stimmgleichheit ist eine Abstimmung zu wiederholen.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorstand. Wenn er verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge.
7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu berichten. Auf Vorschlag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandschaft.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder der Vorstandschaft, sowie die zwei Kassenprüfer. Die Wahl leitet ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Vereinsordnung (einschließlich Ordnungsmaßnahmen), die sich in Satzungsergänzende Ordnung, Beitrags- und Geländeordnung gliedert. Die Geländeordnung enthält Bestimmungen über alle Angelegenheiten, die einer allgemeinen, dauernden Regelung bedürfen und nicht durch die Satzung geregelt werden müssen. Sie ist verbindlich und allen Mitgliedern bekannt zu geben.
10. Auf Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder drei Mitglieder der Vorstandschaft ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
11. Die Richtigkeit des zu erstellten Protokolls über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern beurkundet.

6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand (Stellvertreter)
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Chronisten
 - f) dem 1. Geländewart
 - g) dem 2. Geländewart
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen einer Zielsetzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Gemeinsam handelnder Vorstand sind jeweils 2 Mitglieder der Vorstandschaft, wobei einer entweder der 1. oder 2. Vorstand sein muss.
4. Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern, die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages für den Verein tätig werden. Hierzu gehört z.B. der Geländewart.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, von der Vorstandschaft mit Zwei-Drittel Stimmenmehrheit vorläufig suspendiert werden. Über die endgültige Amtsenthebung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied mit der Übernahme des Amtes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Im Falle des Ausscheidens von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Neuwahl vorzunehmen ist.
7. Wird die satzungsgemäße Entlastung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung versagt, so kann es in derselben Versammlung als Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt in derselben Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des abgewählten Vorstandsmitgliedes.

7 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Führung der Kassengeschäfte ist Aufgabe des Kassiers.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer dürfen an der Führung der sonstigen Vereinsgeschäfte nicht beteiligt sein.
3. Die Kassenprüfer haben nach Schluss des Vereinsjahres die Kassengeschäfte zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist entweder rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen oder auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Die Kassenprüfer stehen dem Vorstand auch für zwischenzeitliche Kassenprüfungen zur Verfügung. Sie sind berechtigt, von sich aus jederzeit Zwischenprüfungen vorzunehmen.

8 Beurkundung und Bekanntgabe der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden und durch den jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter sowie durch ein weiteres Vorstandsmitglied, in der Regel durch den Schriftführer, zu unterzeichnen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung den Mitgliedern durch Rundschreiben oder an einer Informationstafel bekannt gegeben.

9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern zweifelsfrei angekündigt wurde. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und der Beschluss zur Auflösung von Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten, wobei Forderungen von Mitgliedern bevorzugt zu befriedigen sind, zu gleichen Teilen den stimmberechtigten Mitgliedern zu.

10 Abgeändert am 21.12.2006

Der Verein will bis zum Januar 2007 in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Satzung wurde am 30. Juli 2006 erstellt.

Die Veröffentlichung erfolgt über den Dingolfinger Anzeiger.